

Armin Höland

Eine Bewegung sucht ihre Form

Rechtssoziologische Anmerkungen zu Entwicklungen innerhalb der »alternativen Ökonomie«

1. Einleitung

Die alternative Ökonomie hat viele Gesichter, aber noch keine Form gefunden. Vergleicht man das, was in den selbstverwalteten Betrieben, aber auch zwischen ihnen geschieht, mit der Geformtheit und Formalisiertheit der sie umgebenden Industriegesellschaft, so sticht als ein Merkmal der relative Mangel an Form hervor. Gerade bei den Wesensmerkmalen der bestehenden Gesellschafts- und Betriebsverfassung haben sich die Aktivisten der alternativen Ökonomie entschlossen, vom Formenangebot keinen Gebrauch mehr zu machen: Bei den Hierarchie- und Herrschaftsmustern, beim privatnützigem Eigentum, bei dem mit jeweils unterschiedlich viel Prestige ausgestatteten Status der Beschäftigten, bei der Arbeitsteilung, beim Vorrang der Wettbewerbsorientierung vor der Tugend der Kooperation, und ähnlichem.

Die Feststellung der Formlosigkeit ist in keiner Weise denunziatorisch gemeint. Zum einen soll damit nicht verkannt werden, daß es natürlich auch in dieser Kultur soziale Ordnung gibt und viele intern verbindliche Formenmuster für das Verhalten und Wirtschaften in selbstverwalteten Betrieben und Projekten. Die Kennzeichnung als »formlos« ist eine relative, sie setzt Erscheinungen der alternativen Ökonomie in Beziehung zur herrschenden Industriekultur und bezieht nur daraus ihre Aussagekraft.

Zum anderen besteht gerade in der Formlosigkeit, genauer: in der Abwendung von herrschenden Formen das Selbstverständnis und die Anziehungskraft der sich selbst helfenden und der sich selbstverwaltenden Wirtschaft. Das Prädikat »alternativ« verdient eine solche Ökonomie ja nur, weil und soweit sie sich von der industriellen Form der herkömmlichen Wirtschaft befreit. Auch dieser emanzipatorische Gesichtspunkt ist in dem Begriff der Formlosigkeit, so wie er hier verstanden wird, enthalten.

Bei rechtssoziologischer Betrachtung erweist sich Formlosigkeit aber nicht nur als ein notwendiges und interessantes Entwicklungsstadium einer sozialen Bewegung, sie enthält auch Gefährdungen für die geistige wie organisatorische Existenz der beteiligten Akteure. Die Form hat, ganz ähnlich wie die ihr auch lautlich verwandte Norm, ambivalente Wirkungen. Sie kann Repression bedeuten, aber auch Entlastung bewirken. Sie kann Freiheit verschaffen, aber auch zur »Tyranny of Structurelessness«¹ werden. Von dieser Zweideutigkeit soll hier die Rede sein. Ziel ist dabei nicht, das Lasso der Form über aussteigende und ausbrechende Gruppen der Gesellschaft zu werfen. Juristen neigen dazu, allzu stürmischen sozialen Wandel mit raschem Umbau rechtlicher Arrangements wieder einzufangen. Die rechtswissen-

¹ Jo Freeman, *The Tyranny of Structurelessness*, *Berkeley Journal of Sociology* 17, S. 151–164.

schaftliche Befassung mit der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, mit den Radikalen im öffentlichen Dienst oder mit den Grenzen zivilen Ungehorsams sind Beispiele für solche, man ist verleitet zu sagen: instinktive Reaktionen der Pfleger des Rechts auf Veränderungen in der privaten und öffentlichen Kultur der Bundesrepublik.

Ordnungs- und Rechtspolitik ist hier nicht beabsichtigt. Der Beitrag versteht sich als ein ganz vorläufiges Nachdenken über Sinn und Gefahren der Formlosigkeit. Ob und zu welchem Zeitpunkt aus diesem Zustand Folgerungen zu ziehen sind, müssen die Betroffenen, die in selbstverwalteten Betrieben Tätigen, selbst entscheiden. Außenstehende können hier nur Anregungen geben. Falls sich gute Gründe für die Wiedergewinnung von Form finden, sollte man allerdings die Chance eigener Gestaltung nicht verstreichen lassen.

Die Ambivalenz von Formlosigkeit soll im folgenden in kurzen Ausführungen zur Notwendigkeit der Formlosigkeit (2.) und zu ihren Folgen (3.) verdeutlicht werden. Belege für die Behauptung der Formlosigkeit und für gefährdende Auswirkungen will ich dann an den Beispielen des neuen Eigentumsverhältnisses der alternativen Ökonomie (4.1.), des Status der Tätigen (4.2.) und der Lösung von Konflikten (4.3.) beizubringen versuchen.

Das Schwergewicht der Betrachtung wird auf den alternativen Unternehmungen im wirtschaftlichen Sinn liegen. Das schließt nicht aus, daß vieles davon auch für nicht-wirtschaftliche Selbsthilfe-Projekte Gültigkeit hat.

2. Formlosigkeit tut not. Beispiele, Gründe und Grenzen

Wie jede ernstzunehmende soziale Bewegung mußte sich auch die Alternativökonomie, die sich bewußt von der industrialistischen Erwerbstätigkeit und allen damit zusammenhängenden Kulturformen abgewandt hat, zunächst zur Formlosigkeit bekennen. Das drückt sich beispielsweise aus im bewußten Verzicht auf klar gegliederte Herrschafts- und Verantwortlichkeitsstufen, nach denen sich die formensüchtige Außenwelt dann auch prompt erkundigt («Wer ist denn hier der Chef?»). Das drückt sich aber auch aus in dem Versuch, hochgradig arbeitsteilten Stumpfsinn durch ganzheitliche oder zumindest abwechselnde Arbeitszuweisungen (die alte Idee des »Flatterns« von Fourier) zu ersetzen, in luxuriös langen Besprechungen an Stelle etwa der klaren Form eines »management by objectives«, in der noch zu erörternden Auflösung herkömmlicher Eigentums- und Statusgrenzen oder auch in der Ablehnung der Formen des Rechts und der statt dessen geförderten »Renaissance von Treu und Glauben«.

Formlosigkeit hat subjektive und objektive Gründe. In subjektiver Sicht ist sie ein notwendiges Stadium in der Abkehr vom Herkömmlichen. Sie ist insofern sowohl Bedingung als auch Ausdruck einer emanzipatorischen Ablösung von den herrschenden Verhältnissen und der durch sie erzeugten Normalität und Formalität.

Objektiv gesehen drückt Formlosigkeit aber auch den bestehenden Mangel an Formen für neue Lebens- und Arbeitskonzepte aus. Menschen, die ihre Erwerbsarbeit so gründlich umbauen, wie es in der alternativen Ökonomie geschieht, finden für ihre Entwürfe und ihre neue Praxis zunächst keine angemessene Form. Sie geraten in ein mehr oder weniger erträgliches Vakuum an Formen. Die umgebende Arbeitsgesellschaft wurde ja gerade deswegen verlassen, weil sie beispielsweise keine Gestaltungsmöglichkeiten für das Bedürfnis nach kollektivem und neutralisiertem Eigen-

tum kennt. Oder weil das Ausprobieren demokratischer Leitungsmodelle in selbstverwalteten Unternehmen in der hartgesottene industriellen Arbeitswelt bestenfalls auf Belustigung, nicht aber auf ein ernstzunehmendes Formenangebot stößt.

Eine rechtssoziologische Betrachtung der Abkehr von Formen und Normen muß allerdings die realen Grenzen solcher gegenkulturellen Versuche zur Kenntnis nehmen. Diese Grenzen sind eng gezogen. Auch die alternative Ökonomie ist umstellt von Regelungsbarrieren aller Art. Abgesehen von den allgemeinen rechtlichen Regulierungen der gesellschaftlichen Grundfunktionen wie etwa dem Straßenverkehr, den technischen Normen, ohne die kein Gebrauchsgut und keine technische Funktion auskommt, oder dem Zugang zu staatlichen Leistungen gibt es eine Vielzahl von spezifischen Rechtsnormen, mit denen sich auch jeder selbstverwaltete Betrieb auseinandersetzen muß. Baukooperativen können ein Lied davon singen, welche schier unüberschaubare Fülle von Bauordnungsvorschriften, Sicherheits- und Techniknormen bei jeder Bauleistung zu beachten sind.² Jeder noch so autonom geführte Bioladen muß sich z. B. über die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung fremdbestimmen lassen. Auch eine phantasievolle Fahrrad-Kooperative kommt nicht an den sehr detaillierten Vorschriften des § 67 StVZO über »lichttechnische Einrichtungen an Fahrrädern« vorbei. Jedes Vorhaben, eine selbstverwaltete Kneipe oder ein Café zu eröffnen, sieht sich nach langen, demokratisch-formlosen Diskussionen irgendwann mit den nüchternen Erlaubnis- und Versagungstatbeständen des Gaststättengesetzes samt den ergänzenden Regelungen der Durchführungsverordnungen der Länder zu diesem Gesetz konfrontiert.

Dennoch bleibt Raum für den Verzicht auf Formen, insbesondere in der inneren Gestaltung des Betriebslebens. Die Frage, die sich dann irgendwann stellen wird, ist die, wie lange der Verzicht auf Formen aushaltbar und sinnvoll ist.

3. Notwendige Entwicklungen zu neuen Formen

Die rechtssoziologischen und anthropologischen Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Formlosigkeit und damit auch der Rechtsformlosigkeit sind nicht günstig. Gegen sie sprechen theoretische Überlegungen ebenso wie anthropologische Befunde.

Ganz ähnlich wie die Erwartungsstrukturen, die sich im menschlichen Miteinander herausbilden und zum Teil zu Normen verfestigen, haben auch gesellschaftliche Formen die Funktion, eine nicht bewältigbar komplexe Außenwelt zu ordnen, zu reduzieren, Hauptsächliches vom Nebensächlichen zu scheiden und damit Sicherheit zu schaffen. Auf diese Weise ermöglichen Formen Verständigung und Verbindlichkeit zwischen verschiedenen Teilen der Gesellschaft wie auch zwischen Vergangenheit und Gegenwart. Das Formeninventar einer Gesellschaft ist in gewisser Hinsicht ein zweites, abstraktes Sprachsystem. Wer seine Daseinsgestaltung mit den Formenangeboten in Übereinstimmung hält, wer mit den Hauptmerkmalen der Gesellschaft »konform« geht, bleibt mit ihr im Kontakt. Wer grundlegenden Formen entsagt oder sie auf nicht geduldete Weise umgestaltet, verliert die gesellschaftliche Gunst. Für ihn kehrt sich die Beweislast um: Der »Nonkonforme« muß seine Absicht weiterer Gesellschaftszugehörigkeit, im Extremfall sogar seine Existenzberechtigung, unter Beweis stellen. Diese Beweisführung kann durchaus juristische

² Vgl. Wolfgang Tuchen, Bauen in Deutschland – (K)ein Traum, in: Projektmesse '84, S. 47 f., Gerald R. Blomeyer/Barbara Tietze, Die andere Bauarbeit. Zur Praxis von Selbsthilfe und kooperativem Bauen, Stuttgart 1984, S. 44 f.

Qualität annehmen. Wer von bestimmten Formenangeboten bzw. den ihnen zugrunde liegenden Normen abweicht, wer »deviant« wird und sich an etwas oder jemand vergeht, muß sich vor Gericht verantworten.

Sehr viel schwieriger ist es dagegen erfahrungsgemäß, denjenigen ein Vergehen und damit im Grunde Formlosigkeit nachzuweisen, die zwar rechtliche Normen verletzen, dabei aber die gesellschaftlichen Formen nicht verlassen: Der Hochstapler, der Heiratsschwindler oder der Wirtschaftskriminelle mit dem berühmten weißen Kragen sind populäre Beispiele hierfür. An solchen formvollendeten Straftaten wird im übrigen auch der Unterschied zwischen Form und Norm deutlich, der die erstere als die umfassende Struktur aufweist.

Folgt man den Überlegungen zur Funktion der Form, dann liegt der Schluß nahe, daß ein formloser oder doch jedenfalls nonkonformer Sektor der Gesellschaft wie die alternative Ökonomie sich irgendwann auf bestimmte einheitliche Grundformen verständigen müssen. Diese Formen müssen keineswegs identisch sein mit denen der gesellschaftlichen Umgebung, aber sie müssen sich mit ihnen vereinbaren lassen. Dies gilt jedenfalls für wirtschaftliche Akteure, wie die selbstverwalteten Betriebe, die in vielfacher Hinsicht auf Kommunikation mit der Außenwelt angewiesen sind.

Daneben stellt sich für experimentierende Gruppen der Gesellschaft aber auch die interne Aufgabe, Erfahrungen in einem bestimmten Lebensalter festzuhalten und damit Kontinuität über die Gegenwart hinaus zu ermöglichen. Dies erfordert ebenfalls, der erreichten Lebens- und Arbeitspraxis Form zu geben.

Die theoretischen Erwartungen an die Entwicklung von Formen finden sich in der Wirklichkeit vielfach bestätigt. Ein ganz interessantes, bereits rund 8 Jahrzehnte existierendes und umfassend erforschtes Beispiel ist das Kibbutz-Modell in Israel. In vielen Kibbutzim und Moshavim hat sich der Zyklus von einer zunächst eher auf Grundwerten als auf Formen basierenden, egalitären Lebens- und Arbeitsgemeinschaft zu einer zunehmend formalisierten und institutionalisierten sozialen Einheit vollzogen. Der Soziologe Erik Cohen beispielsweise unterscheidet in der Entwicklung des Kibbutz-Modells eine erste Integrationsstufe auf der Basis von Werten, eine zweite auf der Basis von sozialen Beziehungen und eine dritte auf der Ebene formaler Institutionen.³ Bereits zwischen den beiden ersten Entwicklungsstufen sieht er einen Prozeß wirken, den er als »Ringens um Institutionalisierung« bezeichnet.⁴ Gründe für solche Umwandlungen sind nach Cohen das Verebben der »Ur-Begeisterung«, aber auch die zunehmende soziale Differenzierung in der Gemeinschaft durch den Eintritt neuer und jüngerer Mitglieder, die Spezialisierung der Arbeit, der wachsende Bedarf an Koordination.

Ähnlich charakterisiert Menachem Gerson, Kibbutz-Forscher und zugleich Kibbutz-Mitglied, den von ihm beobachteten Entwicklungsprozeß:⁵

»Der Beginn eines Kibbutz vollzog sich – besonders in den früh gegründeten Kibbutzim – in einer Atmosphäre des gemeinsamen seelischen Aufschwungs; aber die alltägliche Fortsetzung, die Tatsache der Dauer, konnten nicht nur auf diesem Erlebnis begründet werden; der Zahn der Zeit nagte an der Macht des Gemeinschaftserlebnisses. Der Alltag forderte eine institutionelle Strukturierung.«

³ Erik Cohen, Der Strukturwandel des Kibbutz, in: G. Heinsohn (Hrsg.), Das Kibbutz-Modell, 1982, S. 289 ff. (293).

⁴ Erik Cohen a. a. O. S. 303; allgemein zur Institutionalisierung im Genossenschaftswesen Meister, Vers une Sociologie des Associations, Paris 1972, S. 162 ff.

⁵ Menachem Gerson, Menschliche Beziehungen im Kibbutz von heute, in G. Heinsohn (Anm. 3), S. 201 ff. (203).

Daß der Zahn der Zeit auch an der deutschen Selbstverwaltungskultur zu nagen beginnt, offenbaren ganz ähnlich klingende erste Zeugnisse zum Thema »Generationskonflikt«:

»Der Konflikte zwischen »Gründungsvater« und »Neumitgliedern«, zwischen alt und jung, zwischen Weitergehen, Neues ausprobieren und Bestehendes erhalten und genießen steht für mich dahinter. Es ist ein Unterschied, ob man einen Kollektivbetrieb aufbaut mit der ganzen Power, Kreativität und politischen Idee, die dafür nötig sind, oder ob man in schon was Bestehendes reinkommt und der alltägliche Kram halt schon läuft.«⁶

Ähnliche Abnutzungerscheinungen, bei denen sich stets der ideelle und kollektive Impuls der Gründerphase verbraucht zugunsten wieder stärker nutzenorientierter und individueller Denkweisen, werden aus der baskischen Genossenschaftskultur von Mondragón berichtet: »Beklagt wird auch das fehlende Engagement vieler Genossenschafter; besonders bei den jüngeren Mitgliedern herrsche eine rein instrumentelle Arbeitseinstellung vor.«⁷

Interessante Hinweise liefern schließlich rechtsanthropologische Beobachtungen zu Entwicklungsanlässen für Organisation und Recht in kleinen vorindustriellen Gesellschaften wie beispielsweise bei den nordamerikanischen Komantschen. Sie wurden – wie andere Indianerstämme auch – durch Kontakt mit der weißen Außenwelt, konkret durch Vertragsverhandlungen mit den Vereinigten Staaten, dazu veranlaßt, in ihrer ansonsten anarchischen Gesellschaft eine zentrale Stammesautorität einzurichten.⁸ Möglicherweise finden sich ganz aktuelle Parallelen in Organisationschüben innerhalb der alternativen Ökonomie, die allem Anschein nach neuerdings durch die Bereitstellung staatlicher Mittel hervorgerufen werden.

Weitere Ereignisse, die die Entwicklung von Organisation und Recht begünstigen, sind nach anthropologischen Zeugnissen Handel mit der Außenwelt, aber auch größere kollektive Aktionen innerhalb der Gesellschaft, wie beispielsweise Bewässerungsprojekte oder Straßenbau.⁹

Gemeinsam ist allen Typen von Ereignissen die Notwendigkeit, ein Kommunikationsmedium mit ganz anders strukturierten Interessen und Gruppen zu schaffen. Diesen Erfordernissen dürfte sich auf Dauer auch die selbstverwaltete Wirtschaft nicht entziehen können.

4. Beispiele für die Entwicklung zu neuen Formen

Ich möchte die Ausgangsthese, daß die Selbstverwaltungswirtschaft in der Bundesrepublik sich in einem Entwicklungsgang von der Formlosigkeit zu neuen Formen befindet, an drei Themen veranschaulichen, die allesamt rechtsnah sind. Alle drei Fragen haben außerdem sowohl für das kulturelle Selbstverständnis der Kooperationspartner als auch für das Funktionieren der Betriebe große praktische Bedeutung. Denn die Organisation des Eigentums, der persönliche Status der Mitarbeiter und die

6 Offener Brief »Ein alltäglicher Konflikt?«, in: Wandelsblatt, Oktober '84, S. 8. Vgl. auch die Hinweise bei J. Berger/V. Domever/M. Funder/L. Voigt-Weber, Informeller Sektor und Alternative Ökonomie, Bielefeld 1984, S. 90 ff. auf die relativ hohe Fluktuation als zentrales Problem selbstverwalteter Betriebe.

7 Vgl. Jörg Flecker/Luise Gubitzer/Franz Todtling, Mondragón: Beispiel für betriebliche Selbstverwaltung und eigenständige Regionalentwicklung, in: Wandelsblatt, Oktober '84, S. 12 ff. (14); Luise Gubitzer/Ehrenfried Natter, Arbeiterselbsthilfe: Am Beispiel Mondragón, in: Zukunft, Juli/August 1984, S. 29 ff. (32).

8 Donald Black, The Behavior of Law, 1976, S. 88.

9 D. Black a. a. O. S. 88 f.

Formen der Konfliktlösung tragen wesentlich zu der besonderen Gestalt der selbstverwalteten Betriebe bei, erweisen sich unter dem Gesichtspunkt fehlender Form aber auch als besonders gefährdet.

4.1 *Das alternative Eigentumsverständnis*

Zum ethischen Konsens der alternativen Ökonomie gehört ein grundlegender Wandel in der Einstellung gegenüber den Funktionen des produktiven Eigentums. Dieser Einstellungswandel drückt sich in dem Bemühen aus, das betriebliche Kapital zu neutralisieren.

„Neutralisation des Kapitals beschreibt die völlige Loslösung des Betriebs vom ursprünglich eingesetzten Kapital. In der Praxis der selbstverwalteten Betriebe bedeutet das zunächst, daß keine persönliche Wertschöpfung des Kapitals erfolgen kann, jeder Wertzuwachs verbleibt im Betrieb, auch im Falle des Abzugs des Kapitals.“¹⁰

Bereits der Begriff der Kapitalneutralisierung verrät viel über die ansonsten in der Gesellschaft dem Kapital zugeordneten Aufgaben und Genußmöglichkeiten.

Die Notwendigkeit einer (mehr oder weniger strengen) Neutralisierung des Kapitals liegt in der Logik des Gleichheitsprinzips, auf das sich die selbstverwalteten Einheiten durchweg gründen. Gleichheit verträgt sich nicht mit unkontrollierbar unterschiedlichem Zugriff der Mitglieder auf das betriebliche Vermögen. Was bedeutet Kapitalneutralisierung? Neutralisiert werden sollen zwei, miteinander zusammenhängende Wirkungen individueller Kapitalnutzung.

Zum einen die Machtwirkung. Wer Kapitalanteile hält, und vor allem, wer sie in größerem Umfang hält, erlangt Verfügungsmacht über das betriebliche Geschehen. Diese Macht resultiert aus der Möglichkeit, den Kapitalanteil im Rahmen privatautonomer Handlungsfreiheit zu veräußern, zu verkleinern oder zurückzuziehen und damit den Betrieb in mehr oder weniger große Bedrängnis zu bringen.

Zum anderen sollen individuelle Gewinninteressen neutralisiert werden. Auch wer von den Machtkomponenten des Kapitals keinen Gebrauch zu machen gedenkt, hat im allgemeinen Interesse daran, am Kapitalwachstum beteiligt zu werden.

Beides, Macht und Gewinn, gehört zu den selbstverständlichen Daseinszielen des homo oeconomicus. Mit der Neutralisierung des Kapitals soll im Grunde das gesellschaftlich vorherrschende Nutzungsmuster entkräftet werden; den individuellen Genußerwartungen des Kapitaleigentümers soll ein Schnippchen geschlagen, als Quasi-Eigentümer nur noch die Gesamtheit der Arbeitspersonen, die Belegschaft, angesehen werden.¹¹ Die Folge: Das Kapital gehört sozusagen sich selbst.¹²

In einer weitergehenden Variante des Neutralisierungsmodells werden auch kollektiv abgestimmte Verwendungsentscheidungen über das Betriebskapital verstellt, etwa die Liquidation des Betriebes zu einem gewinnünstigen Zeitpunkt und die anschließende private Verteilung der Überschüsse. Für solche Fälle wird statt dessen der Transfer übrigbleibenden Vermögens auf andere Kooperativen oder auf zentrale Organisationen vorgesehen. Ein Modell übrigens, das bereits von Buchez entworfen wurde und das heute für französische und britische genossenschaftliche Unternehmen existiert.¹³

¹⁰ Karl Bergmann/Christoph Schröter, Er geht voll ab, der Öko-Punk, in: Projektmesse '84, S. 9 ff. (11).

¹¹ Vgl. Kommission für ein neues Wirtschafts-Konzept der SPS, in: Holenweger/Mäder (Hrsg.), Inseln der Zukunft, 1979, S. 141; Ulrich Gärtner/Peter Luder, Ziele und Wege einer Demokratisierung der Wirtschaft, 1979, S. 187, 441 f.

¹² Gärtner/Luder a. a. O. S. 187.

¹³ Siehe »La Vie dans une SCOP«, S. 55; dieselbe Idee hat in Großbritannien einen juristisch präzisen Niederschlag gefunden in dem »Industrial and Common Ownership Act 1976«. Zu den Wesensmerk-

Dieses Eigentumsmodell ist weit entfernt von den vorherrschenden gesellschaftlichen Wertsetzungen. Nicht im Erwerb von Eigentum wird die Garantie für möglichst autonome Lebensgestaltung gesehen, sondern gerade im Nichterwerb, zugleich aber im Nutzenkönnen von Eigentumsressourcen. Das Eigentum wandelt sich auf diese Weise in eine Thesaurierung von Nutzungsmöglichkeiten, die stets kollektiver Zweckbindung unterliegen soll.

Die These hierzu ist, daß es für die Konstruktion des neutralisierten Eigentums keine angemessene Rechtsform gibt. Die These kann sich auf Erfahrungen der Praxis stützen. In einem programmatischen Aufsatz zur Projektmesse 1984 (einem zentralen Selbstdarstellungs- und Diskussionsforum selbstverwalteter Projekte in der Bundesrepublik) heißt es beispielsweise: »In unserer auf Privateigentum aufgebauten Gesellschaft ist ein Betrieb, der niemandem in Form von Eigentum gehört, undenkbar; im geltenden Gesellschaftsrecht sind entsprechende Formen also nicht vorgesehen.«¹⁴

Es gibt wohl verschiedene rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten, die neutralisierende Effekte erlauben. Vor allem über das meist dispositiv ausgestaltete Recht der Satzungen und Gesellschaftsverträge läßt sich individuelle Nutzung von Gesellschaftsanteilen beschränken oder auch aufheben. Das ist etwa möglich bei der als Rechtsform für selbstverwaltete Betriebe sehr beliebten GmbH, aber auch bei der Kommanditgesellschaft, mit erheblichen Einschränkungen bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und der ihr verwandten oHG.¹⁵ Unproblematisch ist der Ausschluß eines Gewinn- und Abfindungsanspruchs beim Verein, der aber typischerweise als Idealverein keine eigenen wirtschaftlichen Aktivitäten entfalten kann. Möglich ist die Neutralisierung privater Interessen am Betriebsvermögen auch bei der eingetragenen Genossenschaft, die von der Idee her wie auch von der rechtlichen Ausgestaltung den aktuellen Selbsthilfe-Bedürfnissen besonders nahestehen sollte, gleichwohl aber als Rechtsform von den Betrieben der alternativen Ökonomie faktisch nur selten genutzt wird.¹⁶

Ich meine, daß die These fehlender Form trotzdem Bestand haben kann. Den meisten rechtlichen Bemühungen, die Figur des neutralen Kapitals mit bestehenden gesellschaftsrechtlichen Formen in Einklang zu bringen, haftet etwas sehr Konstruktivistisches an. Die Regelung muß gegen das rechtliche Grundmuster und vor allem gegen die daraus entstandenen faktischen Üblichkeiten durchgesetzt werden. Sie ist deshalb ständig bedroht von anders denkenden Kontrollinstanzen, beispielsweise den für die Eintragung verantwortlichen Registergerichten.¹⁷ Sie ist aber auch dem Risiko ausgesetzt, daß dissentierende Mitglieder eines Kollektivs unter weniger solidarischen Umständen solche intern gesetzten Regelungen vor Gericht bringen und dort die Unzulässigkeit der Klausel bestätigt erhalten.

malen eines common ownership enterprise gehört nach s. 2(b)(iii) -that, if on the winding up or dissolution of the body any of its assets remain to be disposed of after its liabilities are satisfied, the assets are not distributed among its members but are transferred to such a common ownership enterprise or such a central fund maintained for the benefit of common ownership enterprises ...»

14 Bergmann/Schröter (Anm. 10), S. 11; vgl. auch Kurt Schmahl, Strukturprobleme kollektiven Arbeitens, in: K. Schmahl/E. Sens u. a., Anders arbeiten, Berlin 1983, S. 219 ff. (221); Burghard Flieger, Kritisches Plädoyer für die genossenschaftliche Rechtsform, in: B. Flieger (Hrsg.), Produktivgenossenschaften oder der Hindernislauf zur Selbstverwaltung, 1984, S. 254. Anders allerdings Constantin Bartning, Kollektivselbständige Arbeit, in: Statrbuch 3, Berlin 1984, S. 20 ff. (24), nach dessen Erfahrung sich als juristischer Rahmen für das »Produktiveigentum« die GmbH bewährt habe.

15 Einzelheiten bei Matthias Neuling, Rechtsformen für alternative Betriebe, MS., Hamburg 1984.

16 Neuling a. a. O. S. 56 ff.; Flieger (Hrsg.), Produktivgenossenschaften, S. 19, 255.

17 Vgl. K. Schmahl (Anm. 14), S. 221.

Es gibt, mit anderen Worten, für das Bedürfnis nach kollektivem, neutralisiertem Eigentum am Betrieb keine aus sich heraus plausible und beständige Form.¹⁸

Das gilt auch für die Stiftung, die dem Gebilde des »Kapitals, das sich selbst gehört« gut zu entsprechen scheint. Die Stiftung des BGB ist als ein selbständiger Rechtsträger definiert, der zur Verwirklichung bestimmter Sonderzwecke geschaffen ist und nicht aus einem Personenverband besteht.¹⁹ Aber die Ähnlichkeit zu »postmateriellen« Eigentümern bleibt eine äußerliche. Das Gesetz gestaltet eine ganz andere Formidee aus: Einem vermögenden Individuum wird die Möglichkeit eröffnet, sein Vermögen ganz oder teilweise in einem Stiftungsgeschäft unter Lebenden oder in einer Verfügung von Todes wegen einem bestimmten Zweck unter Bindung an seinen Willen zu widmen. Dieser Akt erfordert eine staatliche Genehmigung. Die Behörde bleibt auch in der Folgezeit für die Stiftung zuständig. Sie hat sowohl bei Gefährdung des Gemeinwohls als auch dann, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist, Eingriffsbefugnisse. Eine solche individualistische, staatlicher Aufsicht unterstellte Vermögenskonstruktion entspricht sicherlich nicht dem Formenideal der alternativen Ökonomie. Wegen Schwierigkeiten bei der Kreditaufnahme, einer gewissen Starrheit in der Geschäftsführung und den staatlichen Interventionsmöglichkeiten wird deshalb die Unternehmensstiftung im engeren Sinn, die selbst zugleich als Unternehmen wirtschaftlich handelt, für Alternativbetriebe abgelehnt.²⁰ Besser geeignet erscheint das Modell der Unternehmensstiftung im weiteren Sinne, die als juristische Person Anteile an einer unternehmerisch handelnden GmbH hält.²¹ Auch hier ergeben sich allerdings rechtsformentypische Einschränkungen.

Alles in allem bleibt der Eindruck, daß es keine selbstverständliche Form für das Bedürfnis nach neutralisiertem, ausschließlich der Verwirklichung kollektiver Unternehmensinteressen dienendem Eigentum gibt. Ziel sollte es sein, dem erwünschten Eigentumsgebilde eine selbstverständliche, einfache und charakteristische Form zu verleihen; es sollte nicht auf Dauer auf Konstruktionen beruhen, die mit aufwendiger Kautelarjurisprudenz errichtet worden sind. Wegen der ideologischen und strukturellen Bedeutung des Eigentums in einer marktwirtschaftlichen Gesellschaft erschwert dieser Mangel die ökonomische und rechtliche Kommunikation des alternativen Sektors mit der Umgebung erheblich.

4.2 *Der Status der Tätigen: Herren oder Knechte?*

Formlosigkeit beherrscht das Bild auch bei der Suche nach dem Status der im selbstverwalteten Betrieb Tätigen: Es gibt ihn nicht, jedenfalls nicht nach außen hin erkennbar. Statusdifferenzierung verträgt sich nicht mit den egalitären Lebensmodellen, die sich ja gerade aus Menschen rekrutieren, die dem gesellschaftlichen Statusgewinn entfliehen wollen.

Der Verzicht auf innere Differenzierung im Kollektiv leuchtet ein, auch wenn sich dahinter vermutlich allerhand informelle Rangzuweisungen verstecken.²² Problematisch erscheint allerdings, daß die »Genossen« insgesamt keinen nach außen hin

¹⁸ Vgl. Karl Bergmann, *Netzwerk-Rundbrief* 25/84, S. 41 ff. (46); Bergmann/Schröter (Anm. 10), S. 11; Gärtner/Luder (Anm. 11), S. 443.

¹⁹ MünchKomm-Reuter vor § 80 Rz 1.

²⁰ Neuling (Anm. 15), S. 165.

²¹ Neuling a. a. O. S. 166.

²² Vgl. Steven Goldner/Marianne Kokigei, *Stolpernd unterwegs. Alltags- und Strukturprobleme in Alternativprojekten*, Berlin 1982, S. 344 ff.; K. Schmahl (Anm. 14), S. 222; Bergmann/Schröter (Anm. 10), S. 10; Diskussionsbeitrag »Mein Größenwahn und ich«, in: *Wandelsblatt*, Dezember '84, S. 4.

vermittelbaren, einheitlichen Status haben. Auch hier könnte das Fehlen einer gesellschaftlich gefestigten Form auf Dauer Kommunikations- und Anerkennungsschwierigkeiten aufrichten, eventuell auch sinnvolle Verkoppelung mit staatlichen Transfersystemen, beispielsweise den Trägern der Sozialversicherung oder künftigen, postindustriellen Agenturen zur Umverteilung gesellschaftlicher Wertschöpfung, etwa der Anteile am »Sozialeinkommen« im Sinne von André Gorz²³, behindern.

Fast jede der herkömmlichen betrieblichen Statusbeschreibungen erweist sich als unpassend oder jedenfalls problematisch. Weder die Kategorien der Knechte noch die der Herren lassen sich ohne weiteres anlegen.

Zunächst zu denen der Knechte, für die das Arbeitsrecht seinen Formenvorrat bereithält.

Als »Arbeitnehmer« wird sich niemand in einem selbstverwalteten Betrieb ernsthaft bewerten lassen, weil das nach herkömmlichem Begriffsverständnis bedeutete, daß er in persönlicher Abhängigkeit fremdbestimmte Artikel leistet,²⁴ also genau das, wovon sich jeder »Alternative« endgültig befreit zu haben wünscht.

Etwas mehr Selbständigkeit genießen die »Arbeitnehmerähnlichen Personen«. Sie sind nicht persönlich, aber durchaus wirtschaftlich abhängig. Typischerweise sind sie nicht in eine fremde Betriebsorganisation eingegliedert, stehen aber meist in einer Leistungsverbindung mit bestimmten Unternehmen. Bekannte Beispiele hierfür sind die »freien Mitarbeiter« bei Zeitungen und Rundfunkanstalten.

Auch die beiden Formen der in Heimarbeit Beschäftigten, der »Heimarbeiter« und der »Hausgewerbetreibenden«, passen nicht auf die im Kollektiv Produzierenden oder Dienstleistenden. Der Heimarbeiter-Status nimmt zwar über die »selbstgewählte Arbeitsstätte« ein Element der Situation alternativer Erwerbstätigkeit auf, erweist sich dann jedoch wegen des weiterhin erforderlichen Auftragsverhältnisses zu einem Gewerbetreibenden oder Zwischenmeister in seiner bisherigen Form als ungeeignet.

Der »Hausgewerbetreibende« ähnelt einem kleinen Unternehmer. Er wird nach der Definition des § 2 Abs. 2 Heimarbeitsgesetz mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften oder Heimarbeitern ebenfalls im Auftrag von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern tätig. Auch diese frühindustrielle Übergangsform mit ihren Abhängigkeitsstrukturen in beiden Richtungen bietet den »Alternativen« der Gegenwart so sicherlich keine passende Hülle.

Kommen wir zu den Herren.

Der Wirklichkeit entspricht es wohl eher, die in Kooperativen Arbeitenden den Selbständigen zuzuordnen. Hier aber wiederum nicht der Gruppe der freien Berufe, etwa den Ärzten, Anwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder Sachverständigen. Diese Personen werden in der Regel als Einzelne tätig, nicht als Kollektiv. Formengeschichtlich beziehen sie Freiheit und soziale Erhabenheit aus den höheren Diensten, den artes liberales des römischen Rechts, die im Rahmen von Auftragsverhältnissen unentgeltlich erbracht wurden. Von letzterem Merkmal abgesehen, befließen sich die freien Berufe noch heute der Ausübung »freier wissenschaftlicher, künstlerischer und schriftstellerischer Tätigkeit höherer Art sowie persönlicher Dienstleistungen höherer Art, die eine höhere Bildung erfordern« (BVerwG NJW 1977, S. 772, GewArch 1976, S. 293). Nicht gerade der gängige Arbeitstypus in selbstverwalteten Druckereien, Fahrradläden oder Bau-Kooperativen. Das Steuer-

²³ André Gorz, *Wege ins Paradies*, 1981, S. 69 ff.

²⁴ Siehe zu den einzelnen Kategorien Schaub, *Arbeitsrechts-Handbuch*, 5. Auflage 1983, §§ 8 ff.; Münch-Komm-Sollner § 611 Rz. 42 ff.

recht liefert eine weitere Präzisierung des freien Berufs. Voraussetzung für freiberufliche Tätigkeit ist nach § 18 Abs. 1 Ziff. 1 EStG, daß der Angehörige eines freien Berufes »aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird«. Voraussetzungen, die in kollektiven Arbeitszusammenhängen bewußt oder objektiv im allgemeinen nicht erfüllt sein werden.

Es bleibt die Frage, ob die neuen Tätigkeitsformen bei den sonstigen Selbständigen untergebracht werden können.

Ein Abgrenzungskriterium für die Selbständigkeit läßt sich aus einer Vorschrift des Handelsgesetzbuches gewinnen. § 84 Abs. 1 S. 2 HGB, das den »Handelsvertreter« definiert, bestimmt: »Selbständig ist, wer im wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann«. Diese aus dem traditionellen Kommerzleben geschöpfte Begriffsbestimmung läßt sich kaum auf eine kollektive Arbeitskultur übertragen. Wie steht es mit der Selbständigkeit im herkömmlichen Sinne, wenn die Gestaltung der Tätigkeit und die Bestimmung der Arbeitszeit zwar subjektiv frei, objektiv aber in eine verbindliche, kollektive Interessenabstimmung eingebunden ist?

Mangel an klaren Statusverhältnissen kennzeichnet allerdings nicht nur die kooperative Kultur. Auch die offizielle Arbeitswelt zeichnet sich bei ihren Statusbestimmungen nicht gerade durch Formenklarheit aus. Die Abgrenzung etwa zwischen Abhängigen und Selbständigen wird in Einzelfällen höchst unscharf. Sie kann oft nicht nach allgemein gültigen Merkmalen, sondern nur anhand von Indizien und einer dadurch geschaffenen Typologie vorgenommen werden. So kann beispielsweise der für ein Bauunternehmen tätige Architekt je nach Vertragsgestaltung Arbeitnehmer oder freier Mitarbeiter sein, ebenso etwa ein Assessor, der halbtags in einer Anwaltskanzlei arbeitet.²⁵

Auch umgekehrt, aus Arbeitnehmersicht, werden gebräuchliche Statusbestimmungen rasch fragwürdig. Muß denn jemand unselbständig sein, nur weil er »mit anderen Arbeitnehmern im Betriebsablauf zusammenarbeitet, insbesondere (wenn er) dieselben Arbeitsaufträge ausführt, die auch von anderen, in einem festen Arbeitsverhältnis stehenden Personen verrichtet werden?«²⁶

Angesichts der Schwierigkeiten, im arbeits- und dienstrechtlichen Formenfundus das passende Kostüm zu finden, bleibt die Frage, ob die Figuren des Gesellschaftsrechts weiterhelfen.

Bei einer Entwicklung, die tendenziell von dem traditionellen arbeitsrechtlichen Modell der Über-Unter-Ordnung wegführt hin zu stärker partizipativer oder auch selbstbestimmter Erwerbstätigkeit, gewinnt in der Tat formales Organisationsrecht an Bedeutung gegenüber sozialem Schutzrecht. So lassen sich aus arbeitsrechtlichen Kreisen schon erste resignative Vorhersagen vernehmen, wonach das Arbeitsrecht, so wie es ist, die Schwelle zum 3. Jahrtausend kaum übersteigen und an seine Stelle vermutlich ein verfeinertes Gesellschaftsrecht treten werde, das Prinzip der Kooperation, der Sozietät.²⁷

Für die Suche nach einer neuen Form für die in selbstverwalteten Betrieben Tätigen könnte der Wechsel im rechtlichen Bezugfeld allerdings weniger hergeben als es zunächst scheint. Denn die Statusbegriffe des Gesellschaftsrechts, also des »Gesellschafters«, des »Kommanditisten« oder des »Genossen«, kennzeichnen zunächst nur die Beziehung der Person zu einer bestimmten privat-rechtlichen Personenvereinigung oder Körperschaft, über die Tätigkeit geben sie keine Auskunft. Ein Gesell-

²⁵ MünchKomm-Söllner § 611 Rz 129, 136.

²⁶ MünchKomm-Söllner § 611 Rz 132.

²⁷ Adomeit, Das Arbeitsverhältnis – alternativ, NJW 1984, S. 1337 ff. (1338).

schafter kann sich auf passive Teilhabe an der Gesellschaft beschränken, er kann aber auch – je nach vertraglicher Abrede – auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsvertrages für die Gesellschaft tätig werden und sich unter Umständen, um im obigen Bild zu bleiben, auf diese Weise in eine Herren- und eine Knechtsrolle aufspalten. Zur persönlichen Selbständigkeit sagen die gesellschaftsrechtlichen Statusbegriffe nur sehr wenig aus. Ob der Gesellschafter einer GmbH Couponschneider ist oder Selbstausbeuter, läßt sich jedenfalls der rechtlichen Kennzeichnung nicht ansehen.

Problematisch erscheint die Anwendung herkömmlicher gesellschaftsrechtlicher Statusbegriffe auf die Mitarbeiter in Kooperativen nicht nur wegen ihrer Ungenauigkeit im Hinblick auf die Tätigkeit, sondern auch wegen ihrer irreführenden sozialen Typizität. »Gesellschafter« werden von der Gesellschaft im allgemeinen als vermögende Menschen wahrgenommen, und trotz aller Abweichungen im Einzelfall bestätigen die Einkommensstatistiken das Durchschnittsbild. Diese Form paßt aber nicht zu einer Alternativen-Wirklichkeit, in der nach ersten Daten rund 97% der aus Projektarbeit verdienenden Projektmitglieder nicht mehr als DM 1800.– beziehen, bei einem Viertel von ihnen die Bezüge sogar unter DM 600.– bleiben.²⁸

Auch unter dem Gesichtspunkt, daß die Identifizierung mit der falschen Form nicht weniger mißverständlich ist als der Mangel jeglicher Form, könnte es sich als sinnvoll erweisen, eigene Statusvorstellungen zu entwickeln.

4.3 Lösung von Konflikten. Streitlos in die Zukunft?

Ein drittes Thema, zu dem sich eine Entwicklung von der Formlosigkeit zu neuen Formen erwarten läßt, ist das der Bewältigung von Konflikten. Gemeint sind damit sowohl Konflikte im Binnenleben der selbstverwalteten Betriebe als auch solche zwischen ihnen und im Verkehr mit der gesellschaftlichen Außenwelt.

Meine These ist, daß sich die demokratische Übung, größere Konflikte unter allgemeiner Beteiligung nach dem Konsensprinzip zu lösen, nicht dauerhaft wird praktizieren lassen. Dagegen sprechen vor allem vier wahrscheinlich eintretende Entwicklungen:

- a) Das Konfliktpotential, d. h. die Gesamtheit der möglichen Konflikthanlässe, wird aufgrund sich verstärkender Kooperation zwischen selbstverwalteten Betrieben, aber auch aufgrund zunehmender ökonomischer und administrativer Verflechtung mit der Außenwelt größer werden;
- b) die zeitlichen Ressourcen werden knapper, das Problem der Opportunitätskosten bei der Konfliktbehandlung stellt sich schärfer;
- c) die Homogenität in der Zusammensetzung der Kooperativen wird infolge sozialer und altersmäßiger Differenzierung abnehmen;
- d) die kulturelle Überzeugung von der Notwendigkeit umfassender Beteiligung an Konflikt Diskussionen wird schwächer werden.

Ziel der Überlegungen zur Konfliktzukunft sollte es sein, den Stil und die Bedingungen der Behandlung des Streitstoffs möglichst in der Kontrolle der Selbstverwaltungskultur zu belassen.

Die grundsätzliche Wahrscheinlichkeit der eben behaupteten Entwicklung läßt sich auf zahlreiche anthropologische und soziologische Studien zu kleinen sozialen Einheiten, wie etwa den Kibbutzim oder selbstverwalteten jugoslawischen Betrieben, stützen. Das Maß der Wahrscheinlichkeit und das Tempo hängen allerdings ent-

²⁸ Kreuzt/Fröhlich/Malv, *Alternative Projekte: Realistische Alternativen zur Arbeitslosigkeit?*, Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 1984, S. 267 ff.; vgl. auch J. Berger u. a. (Anm. 6), S. 106 ff.

scheidend von der Größe der Gruppe ab. Ähnlich wie es offenbar Größengrenzen für die Praktikabilität direkter Demokratie gibt, lassen sich auch bei Form und Intensität der Konfliktverarbeitung qualitative Unterschiede zwischen großen und kleinen Kollektiven erwarten.²⁹

Die gegenwärtige Praxis ist bestimmt von den Bedürfnissen nach Gleichheit und Unmittelbarkeit bei der Gestaltung des gemeinsamen Arbeitslebens und damit auch der auftretenden Konflikte. Die sympathische, egalitäre Grundvorstellung ist die, daß keiner das letzte Worte haben solle. Der daraus folgende Besprechungsstil ähnelt stark dem aus der Ethnologie bekannten Modell des Palavers. An die Stelle einer machtvollen Mehrheitsregel tritt das inhaltlich-emotionale Ziel allgemeinen Einverständnisses. Von der knappen Ressource »Zeit« wird ausgiebig Gebrauch gemacht.

Auch und gerade weil diese Kommunikationsweise mit ihren hohen Entscheidungskosten der ökonomischen Vernunft der industriellen Außenwelt widerspricht und mit deren Tempi nicht vereinbar ist, sollte sie nach Möglichkeit beibehalten und vor Degeneration geschützt werden.

Über eine Formalisierung der Behandlung alltäglicher Konflikte im Kollektiv nachzudenken, erscheint unangebracht. Dafür sind die meisten alternativ-ökonomischen Einheiten zu klein. In größeren Betrieben, etwa ab 20–30 Mitarbeitern, mag es allerdings sinnvoll sein, fakultativ eine andere Struktur zur Verfügung zu stellen, etwa Vertrauenspersonen oder Möglichkeiten der Konflikterörterung im kleinen Kreis. Die erwähnte »Tyrannie der Strukturlosigkeit« kann sich bei heiklen Konflikten auch in diesem Größenbereich schon durchaus zu Lasten einzelner Mitglieder auswirken. Formale Strukturen, »Verfahren«, haben nicht nur beengende, sondern auch entlastende Wirkungen.

In erster Linie erscheint Nachdenken über Formen der Konfliktaustragung jedoch sinnvoll für Fälle, in denen ein Kollektiv mit einer Konfliktschwere konfrontiert wird, die es intern nicht mehr ohne Schaden bewältigen kann. Hierfür sollte externe Unterstützung angeboten werden.³⁰ Dabei meint »extern« lediglich, daß die Unterstützung außerhalb des Kollektivs organisiert, nicht, daß sie außerhalb des ganzen Sektors bereitgestellt wird.

Externe Unterstützung kann bestehen in Regeln, die auf einer übergeordneten Organisationsebene (Verband, Netzwerk o. ä.) aufgestellt worden sind und in die vergleichbare Erfahrungen aus anderen Situationen und Betrieben eingegangen sind. Das könnten etwa »codes of practice« sein, wie es sie in vielen britischen Industriebetrieben gibt. Sie haben eine orientierende Funktion. Sie können, auch wenn sie nicht ausdrücklich in Bezug genommen werden, Konfliktabläufe strukturieren.

Unterstützt werden kann die Austragung von Konflikten aber auch durch außenstehende Personen, durch »Dritte«. Die Rechtssoziologie unterscheidet verschieden starke Interventionsmöglichkeiten für einen Dritten. Die »conciliation« beschränkt sich auf die Wiederherstellung der Kommunikation, auf Versöhnung und gegebenenfalls Unterstützung bei Verhandlungen; »mediation« ist ein intensiveres Dazwischentreten, bei der der Vermittler eigene Entwürfe einbringen kann; bei der »arbitration«, der meist schon rechtsnahen Schlichtung, haben die Parteien keine Kontrolle mehr über das Ergebnis des Verfahrens; »adjudication« schließlich ist die richterliche Entscheidung eines Streitfalles anhand von Rechtsnormen und damit

²⁹ Vgl. Rogelio Villegas Velásquez, Die Funktionsfähigkeit von Produktivgenossenschaften, 1975, S. 86 ff.; aus rechtsethnologischer Sicht hierzu Simon Roberts, Ordnung und Konflikt, 1981, S. 31, 52 f., 84 ff.

³⁰ Vgl. die Überlegungen bei Goldner/Kokugel (Anm. 22), S. 390 f.

eine Interventionsform, die für den Selbstverwaltungssektor nach Möglichkeit vermieden werden sollte.³¹

Wie auch immer im einzelnen ausgestaltet, es ist sicherlich sinnvoll, über externe Vermittlungsformen auf einer der unteren Interventionsstufen nachzudenken. Das ist eine Aufgabe, die schon jetzt im Bedarfsfall von vertrauenswürdigen Außenstehenden, etwa von Beratern, wahrgenommen wird. Aber abgesehen davon, daß deren Erfahrung und Zeit begrenzt ist, sollte die Konfliktkompetenz selbstverwalteter Betriebe nicht von zufälligen, wild gewachsenen Kontakten zu einzelnen Ratgebern abhängen. Die Konfliktlösung ist eine Kunst, die durchaus spezielle Befassung verdient.

Die Gefahr, daß interne Konflikte allzu schnell nach außen delegiert und damit dem Kollektiv entfremdet werden, ist gering. Allem empirischen Anschein nach haben kleine Gruppen das starke Bedürfnis und meist auch genügend Kraft, aufkommenden Streit innerhalb ihrer Gemeinschaft zu verarbeiten.³²

Konfliktregeln und -moderatoren könnten sich nicht nur für innere Konflikte in den Kooperativen als nützlich erweisen, sondern, vielleicht noch stärker, auch für Auseinandersetzungen zwischen selbstverwalteten Betrieben, wie sie sowohl aufgrund verstärkter Konkurrenz als auch aufgrund intensiveren wirtschaftlichen Austauschs zu erwarten sind. Es ist nicht schwer vorherzusagen, daß die neuerdings immer dringlicher geforderte selbstverwaltete Verbands- und Infrastruktur³³ nicht nur zu einem effizienzsteigernden Zusammenrücken der einzelnen Betriebe, sondern auch zu einer Verdichtung der Konfliktmöglichkeiten führen wird. Die hier zu erwartenden Streitlagen werden sich auf Dauer nicht unter dem Deckel der moralischen Maxime von Treu und Glauben halten lassen.

Sicherlich noch in ferner Zukunft, aber wiederum nicht ganz abwegig ist die Situation, daß ein Streit zwischen einem selbstverwalteten und einem anderen Betrieb außerhalb der »Szene« mit Hilfe eines schiedsgerichtlichen Verfahrens beigelegt werden soll.³⁴ Auch für diesen Fall könnte es sich als nützlich erweisen, eine eigene Form der Konfliktlösung und eigene Personen, die eine solche Funktion übernehmen könnten, parat zu haben.

31 Vgl. K.-F. Koch, Konfliktmanagement und Rechtsanthropologie: Ein Modell und seine Anwendung in einer ethnologischen Vergleichsanalyse, in: Bierbrauer/Falke/Giese/Koch/Rodinger, Zugang zum Recht, 1978, S. 85–115; derselbe, Access to Justice: An Anthropological Perspective, in: Access to Justice, Vol. IV, The Anthropological Perspective, 1979, S. 1–16; Falke/Gessner, Konfliktnahe Streitbehandlung und Alternativen zur Ziviljustiz, Recht und Politik 1981, 26 ff.; Glasl, Konfliktmanagement, 1980, S. 447 ff.; Roberts a. a. O. S. 75 ff.

32 Vgl. Richard D. Schwartz, Social Factors in the Development of Legal Control: A Case Study of Two Israeli Settlements, The Yale Law Journal, Vol. 63, 1953–54, S. 471 ff. (474).

33 So beispielsweise bei Bergmann/Schroter (Anm. 10), S. 13, 15; Doris/Blätterwald und Chris/ASH-Druckerei, Erste Hilfe: Der Verband, in: messe-reader zur Projektmesse '84, S. 8 f.

34 Wie unvermutet rasch sich Streit mit der »Außenwelt« entzünden kann, zeigt die auf § 12 BGB und § 16 UWG gestützte Androhung einer einseitigen Verfügung, mit der das soeben erst gegründete »Wandelsblatt« Anfang Dezember 1984 überzogen wurde. Mit der Behauptung, hier läge ein verwechslungsfähiger Name vor, hatte sich eine renommierte deutsche Wirtschafts- und Finanzzeitung gegen die satirisch gemeinte Anleihe an ihrem Titel und ihrer Titelgestaltung zur Wehr gesetzt. Über den Wirklichkeitsgehalt der Verwechslungsgefahr ließen sich, zumal bei zwei Zeitungen, die aus geradezu antipodischen Wirtschaftswelten kommen, interessante rechtssoziologische Betrachtungen anstellen. Dem von einseitiger Verfügung bedrohten Herausgeberkollektiv, das zunächst einmal Schutz unter dem Titel »Wandelsblatt« gesucht hat, ist aber sicherlich zur Zeit die Frage wichtiger, wie man finanziell möglichst wenig geschoren aus diesem Namenskampf herauskommt. Einzelheiten zu dem Konflikt finden sich in: »Wandelsblatt« vom Januar 1985, S. 13.

Mit ihrer unbekümmerten Formlosigkeit kontrastiert die alternative Ökonomie der Bundesrepublik zu zentralen Ordnungsfiguren der offiziellen Gesellschaft. Deren Selbstverständnis gründet sich noch weitgehend auf dem nicht rechenschaftspflichtigen Minderheitengenuß am produktiven Eigentum und auf der Zuteilung gesellschaftlicher Anerkennung über formalen Arbeitsstatus; auftretende Konflikte werden den Beteiligten durch eine Vielzahl justizieller, jedenfalls professioneller Einrichtungen entzogen. Gegenüber dem Formendruck der Umgebung erweist sich die alternative Kultur als erstaunlich widerstandsfähig. Sie sollte die Chance der Formlosigkeit gut nutzen. Das ist das eigentliche Anliegen der vorgetragenen Überlegungen. Die Innovationskraft der alternativen Ökonomie ist bedeutend stärker als es ihr beschäftigungspolitischer Beitrag zur Milderung der Arbeitslosigkeit je wird sein können. Die neu entstandenen autonomen Felder verweigern sich den Formen- und Erwartungsstrukturen der Gesellschaft mit einer in der Bundesrepublik neuartigen Entschlossenheit. Sie praktizieren ein Stück Neue Welt innerhalb der fortexistierenden Rechts- und Wirtschaftsordnung. Ihre gegenkulturelle Entwicklungsarbeit birgt die Möglichkeit weitreichender Veränderungen, für die Alternativen wie für die Gesellschaft. Aber, um dies zu verwirklichen und zu erhalten, muß man in guter Form sein.

Wolfgang Schluchter

Entscheidung für den sozialen Rechtsstaat

Hermann Heller und die staatsrechtliche Diskussion in der Weimarer Republik

Hermann Heller gehört zum kleinen Kreis derer, die schon in der Weimarer Republik die Basis für eine empirische und praxisorientierte Staatslehre legten. Dennoch bleiben seine Werke heute in der Regel unberücksichtigt. Der Autor weist nach, daß sich in Hellers Werk eine Argumentation entdecken läßt, mit der nicht nur theoretisch eine Alternative zu Naturrecht, Rechtspositivismus und Marxismus formuliert ist, sondern mit der auch politisch die Entscheidung für den sozialen Rechtsstaat begründet werden kann. Da diese Argumentation in Hellers Schrift nicht offen zu Tage tritt, erschließt sich die Bedeutung vieler Gedanken Hellers erst dann, wenn sie an denen seiner Konkurrenten gespiegelt werden. Der Autor analysierte deshalb Hellers Werk vor dem Hintergrund der staatsrechtlichen Diskussion in der Weimarer Republik.

1983, 300 S., *Salesta* broch., 45,- DM
ISBN 3-7890-0967-9

Nomos Verlagsgesellschaft
Postfach 610 · 7570 Baden-Baden

